

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Castrop-Rauxel

vom 18.02.2021

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat am 18.02.2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich.....	1
§ 2 – Rechtliche Stellung	2
§ 3 – Organisation, Bestellung und Abberufung	2
§ 4 – Gesetzliche Aufgaben.....	3
§ 5 – Übertragene Aufgaben	4
§ 6 – Prüfaufträge	5
§ 7 – Befugnisse.....	5
§ 8 – Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung.....	6
§ 9 – Durchführung der Prüfung	8
§ 10 – Prüfberichte	8
§ 11 – Inkrafttreten	9

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Ihre Aufgabe ist eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen. Die Rechnungsprüfung soll den Rat und die Ausschüsse bei ihren Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren und beraten.
- (2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Bereich Rechnungsprüfung (örtliche Rechnungsprüfung) wahrgenommen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (4) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Castrop-Rauxel.
- (5) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 2 – Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der/die Bürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte/r der Leitung, der Prüfer*innen, sowie der sonstigen Mitarbeiter*innen des Bereiches Rechnungsprüfung.
- (3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 – Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfer*innen, sowie weiteren Mitarbeiter*innen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt Castrop-Rauxel bedienstet sein.

Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung, sowie die Prüfer*innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die, für die Prüfungstätigkeit erforderliche, Vorbildung und Erfahrung verfügen.

- (4) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen dürfen keine Aufgaben der Verwaltung übernehmen. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
- (5) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen dürfen zum/zur Bürgermeister*in, zur Betriebsleitung, einem/einer Stellvertreter*in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, zum/zur Kämmerer/Kämmerin, zu anderen Mitarbeiter*innen der Finanzbuchhaltung, sowie zur Leitung und zu Mitarbeiter*innen der Finanzbuchhaltung der Sondervermögen, Eigenbetriebe oder Einrichtungen nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW stehen.

Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaftsprüfer*innen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Gemeindeprüfungsanstalt u.a., welche mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 102 Abs. 2 und 11 GO NRW), der Prüfung der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW) und der örtlichen Prüfung der Eigenbetriebe (§ 103 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 GO NRW) beauftragt wurden.

- (6) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung kann nur dann vom Rat abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Ratsmitglieder gefasst und der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

§ 4 – Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß des § 102 GO NRW folgende gesetzlichen Aufgaben:

- a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 – 9 GO NRW).
In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).
- b) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
- c) Die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 i.V.m. Abs. 1 – 9 GO NRW), sofern diese aufgestellt werden.

- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 104 Abs. 1 GO NRW:

- a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses.
- b) Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen.
- c) Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenvereinbarung (DV – Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung.
- d) Die Prüfung von Vergaben und

- e) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (3) Gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW kann die örtliche Rechnungsprüfung ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
- a) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
 - b) Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
 - c) Die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW, sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 5 – Übertragene Aufgaben

Der Rat der Stadt überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW:

- a) Die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen, sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- b) Die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a) GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung).
- c) Die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonstiges vorbehalten hat.
- d) Die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten.
- e) Die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).
- f) Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa – Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.

- g) Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund. Umfang und Inhalt der Mitwirkung orientieren sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit, die von der örtlichen Rechnungsprüfung eigenverantwortlich beurteilt werden können.
- h) Die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der dazugehörigen Betriebskostenabrechnungen.
- i) Die Prüfung von Zuwendungen an die Stadt, soweit dies vom Zuwendungsgeber vorgesehen ist.
- j) Der Bereich Rechnungsprüfung ist bereits Prüfeinrichtung i.S.d. § 2 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz. Die Funktion des/der Antikorruptionsbeauftragten wird automatisch mit ihrer Ernennung auf die Leitung der Rechnungsprüfung übertragen. Der/die Antikorruptionsbeauftragte ist zuständig für die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen).

Er/Sie ist Ansprechpartner*in in Bezug auf die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention.

In begründeten Fällen kann der/die Antikorruptionsbeauftragte die Prüfer*innen der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der Aufklärung von dolosen Handlungen mit einbeziehen.

§ 6 – Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen und weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der/die Bürgermeister*in kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 7 – Befugnisse

- (1) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten.

Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren.

Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüfer*innen können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs.1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüfern*innen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 6 GO NRW).
- (4) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung und die Prüfer*innen sind befugt, sich bei der Planung von Baumaßnahmen aller Art im Rahmen der begleitenden Prüfung jederzeit einzuschalten. Sie sind berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen usw. und bei Inventurmaßnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüfer*innen teilnehmen sollen.

§ 8 – Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Entsprechende Dienstanweisungen bleiben unberührt.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Bereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabepflichten und Gebührenkalkulationen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä., sowie Geschäfts- und / Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Mitarbeiter*innen der übrigen Bereiche.

Sie erhält Kenntnis über alle Neuvergaben, Änderungen und Beendigungen von Rechten einzelner Nutzer für die Software der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, einschließlich des elektronischen Rechnungsworkflows.

Sie wird über Änderungen am Nutzer- und Berechtigungskonzept für diese Software informiert und an wesentlichen Überarbeitungen beteiligt.

Außerdem sind die Namen der Mitarbeiter*innen anzugeben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich vorzulegen.

§ 9 – Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (2) Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (3) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung unverzüglich den/die Bürgermeister*in zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Bereiches Rechnungsprüfung den Bürgermeister*in aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern der/die Bürgermeister*in keine Abhilfe schafft, ist der Rechnungsprüfungsausschuss hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu innerhalb von 4 Wochen zu äußern, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart worden. Die Antwort ist durch die Leitung des Bereiches oder Stabsstelle zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung vereinbart und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10 – Prüfberichte

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung legt der geprüften Organisationseinheit - über den/die Bürgermeister*in und die zuständigen Betriebsleitung - und dem Rechnungsprüfungsausschuss, fristgerecht zu seiner nächstfolgenden Sitzung, ihre Berichte – einschließlich der dazu ergangenen Stellungnahmen – vor, u.a.
- Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- Berichte über Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates oder des/der Bürgermeister*in durchgeführt hat
- (2) Mit Prüfberichten übergeordneter Stellen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW u.a.) ist entsprechend Absatz 1 zu verfahren.
- (3) Ergeben sich aus den Berichten Feststellungen von betriebs- oder bereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft (vgl. § 7 Bekanntmachungsverordnung NRW). Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 15.03.2021

Der Bürgermeister

gez. R. Kravanja

K r a v a n j a

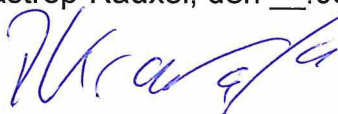
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11.03.2021



K r a v a n j a

Bürgermeister